

Ein Recht auf Immigration?

Eine Argumentation der politischen Theorie aus der liberalen Perspektive

Marco Wenger

Tannrain 19

6214 Schenkon

Immatrikulationsnummer: 1030641

marco.wenger@unine.ch

Schenkon, 31. Januar 2016

Universität de Neuchâtel

La migration irrégulière et les "sans-papiers": perspectives politiques, juridiques et sociales

Master en Migration & Citoyenneté à l'Université de Neuchâtel

Année académique 2014/15

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG.....	1
1. EIN RECHT AUF IMMIGRATION – PERSPEKTIVE DES VÖLKERRECHTS.....	2
2. JOHN RAWLS’ IDEE EINER GERECHTEN GESELLSCHAFT	3
3. DIE LIBERALE ARGUMENTATION GEGEN EIN RECHT AUF IMMIGRATION	5
3.1 ARGUMENTE AUS <i>EINE THEORIE DER GERECHTIGKEIT</i>	5
3.2 ARGUMENTE AUS <i>DAS RECHT DER VÖLKER</i>	6
4. DIE LIBERALE ARGUMENTATION FÜR EIN RECHT AUF IMMIGRATION.....	8
4.1 KRITIK AN RAWLS’ EINSCHRÄNKUNGEN DES RECHTS AUF IMMIGRATION	8
4.2 DIE BEGRÜNDUNG DES RECHTS AUF IMMIGRATION IM GLOBALEN URZUSTAND	10
5. SCHLUSSFOLGERUNG	12
6. LITERATURVERZEICHNIS.....	14

Einleitung

Offene Grenzen sind global betrachtet eine Utopie. Das Phänomen der grenzüberschreitenden Migration sowie die prekären Verhältnisse von Flüchtlingen und Asylsuchenden aus dem *Globalen Süden*, die Zuflucht in Staaten des *Globalen Nordens* suchen, berühren jedoch einen Eckpfeiler von liberal-demokratischen Staaten. Die Frage, die ich in dieser Arbeit behandeln möchte, lautet deshalb, unter welchen Bedingungen es aus einer liberalen Perspektiv legitim ist, Zuwanderung zu beschränken oder zuzulassen?

Ich möchte dieser Frage allerdings in erster Linie nicht juristisch nachgehen, sondern mit Hilfe der politischen Theorie. Meinen Argumenten liegt dabei das Gedankenexperiment des amerikanischen Philosophen und Polittheoretikers John Rawls zugrunde. Die Idee seines und anderer Gedankenexperimente liegt darin, von der Empirie losgelöst das Prinzipielle einer Idee herauszuarbeiten. Rawls versuchte anhand seines Gedankenexperiments eine Theorie einer gerechten Gesellschaft aufzustellen. Auf der Basis von Rawls' Gedankenexperiment werde ich deshalb aufzeigen, wie mit Rawls' Idee einer Gesellschaft im Urzustand ein Recht auf Immigration begründet werden kann.

Innerhalb der politischen Theorie wird John Rawls der liberalen Position zugerechnet. In dieser Arbeit werde ich mich in den Argumenten für und gegen das Recht auf Immigration ausschliesslich auf diese Position beziehen. Natürlich gibt es auch andere Strömungen, die sehr wohl auch wichtige gesellschaftliche Argumente liefern. Ihr Einbezug würde den Rahmen dieser Arbeit aber sprengen.¹

Im ersten Kapitel werde ich kurz erläutern, wie im Völkerrecht die Immigration geregelt ist. Das Ziel ist es hier den Status quo aufzuzeigen, um anschliessend mit Argumenten aus der politischen Theorie mögliche Begründungen für den Status quo oder Alternativen zu diesem diskutieren zu können. Im zweiten Teil werden die zentralen Punkte von John Rawls' Gerechtigkeitstheorie eingeführt. Im dritten Kapitel werden die liberalen Argumente gegen ein Recht auf Immigration vorgestellt. In einem vierten und letzten Teil werden die im dritten Kapitel vorgestellten Argumente zuerst kritisch beleuchtet, um anschliessend mit Hilfe von Rawls' Gedankenexperiment aufzeigen zu können, wie ein Recht auf Immigration begründet werden kann.

¹ Für eine Diskussion utilitaristischer, kommunitaristischer und libertärer Argumente für oder gegen ein Recht auf Immigration vgl. beispielsweise Joseph Carnes „*Aliens and Citizens*“, Andreas Cassee. „*Irreguläre Migration und die Erfordernisse der Gerechtigkeit*“ oder Martino Mona „*Das Recht auf Immigration*“ (S. 189-346) Grundsätzlich kann man die verschiedenen Strömungen innerhalb der politischen Theorie bei der Frage nach einem Recht auf Immigration nicht eindeutig in Pro und Kontra aufteilen. Tendenziell ist der kommunitaristische Ansatz einem Recht auf Immigration eher ablehnend eingestellt. Im libertären sowie im utilitaristischen Spektrum finden sich dafür tendenziell eher mehr Argumente für ein Recht auf Immigration.

1. Ein Recht auf Immigration – Perspektive des Völkerrechts

Grundsätzlich kann kein Staat gezwungen werden Migranten auf seinem Territorium aufzunehmen. Wer in einen Staat einreisen darf und wer nicht, ist in diesem Sinne eine Angelegenheit der Politik des jeweiligen Staates. Dies gilt in völkerrechtlicher Perspektive traditionell als Ausdruck staatlicher Souveränität.²

Die Souveränität eines Staates umfasst unter anderem auf eigenem Territorium sowie unter Ausschluss anderer Länder die Rechte und Funktionen des Staates auszuüben.³ Obwohl eine absolute staatliche Souveränität der Idee einer internationalen rechtlichen Ordnung der Menschheit nicht entspricht, ist in der Praxis des internationalen Staatensystems anerkannt, dass die Ausgestaltung der Migrationspolitik, die sich mit der Zulassung und der Abweisung von Nicht-Mitglieder des eigenen Staates befasst, im Ermessen des jeweiligen Staates liegt.⁴ Somit folgt völkerrechtlich ein Vorrang der staatlichen Souveränität gegenüber einem möglichen Recht auf Immigration, welches im Völkerrecht bisher keine Anerkennung gefunden hat.

Im Gegensatz zu einem Recht auf Einwanderung besteht im Völkerrecht ein anerkanntes Recht auf Auswanderung.⁵ Das Recht auf Emigration impliziert jedoch kein Recht auf Immigration. Diese rechtsspezifische Konstellation hat eine grundsätzliche Asymmetrie zur Folge, die im Völkerrecht allerdings nicht aufgelöst wird.⁶

Schliesslich bildet im Völkerrecht das Asyl- oder Flüchtlingsrecht einen Spezialfall gegenüber der allgemeinen Migration:

„Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu geniessen.“⁷

Im heutigen Völkerrecht ist das Asylrecht jedoch nicht ein subjektives Recht von Individuen sondern ein Recht von Staaten. Anerkannt ist mithin nur das zwischenstaatliche Recht zur Asylgewährung, welches den Anspruch eines Landes bezeichnet, aufgrund territorialer Souveränität sowie unabhängig von anderen Staaten Asyl zu gewähren oder zu verweigern.⁸ Obschon das Asylrecht ein Recht der Staaten ist, bestehen für Asylsuchende völkerrechtlich

² MONA Martino, „Das Recht auf Immigration. Rechtsphilosophische Begründung eines originären Rechts auf Einwanderung im liberalen Staat“, Basel, Helbing Lichtenhahn, 2007, S. 12

³ Ibid. S. 13

⁴ JOPKE Christian, „Immigration and the Nation State – The United States, Germany and Great Britain“, Clarendon Press, Oxford, 1999, S. 17

⁵ ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE, UNO Resolution 217 A (III), 10. Dezember 1948, Art. 13 Abs. 2: „Jeder hat das Recht, jedes Land, einschliesslich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.“ <http://quellen.geschichte-schweiz.ch/allgemeine-erklarung-menschenrechte-uno-1948.html>

⁶ MONA Martino, S. 16

⁷ ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE, Art. 14 Abs. 1

⁸ MONA Martino, S. 19-20

gewisse Ansprüche. Laut der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 hat ein Asylsuchender ein Recht darauf, dass sein Antrag geprüft wird. Ein Recht auf Asylgewährung besteht allerdings nicht.⁹

2. John Rawls' Idee einer gerechten Gesellschaft

Der Ausgangspunkt von John Rawls' kontraktualistischer Theorie ist der Anspruch, eine umfassende distributive Gerechtigkeitstheorie aufzustellen. Das heisst, Rawls geht der Frage nach, wie eine Gesellschaft soziale Grundgüter wie Rechte, Einkommen, Vermögen und Chancen fair verteilen kann.¹⁰

Da der Topos John Rawls in dieser Arbeit nicht hinreichend genug vorgestellt werden kann, werde ich in der Folge versuchen, diejenigen Punkte von Rawls' Theorie zu präsentieren, die für eine Diskussion eines Rechts auf Immigration besonders zentral sind. In seinem 1971 publizierten Werk „*Eine Theorie der Gerechtigkeit*“ zeigt Rawls auf, dass sich Menschen auf gemeinsame Gerechtigkeitsgrundsätze einigen können und macht einen Vorschlag, wie die wichtigsten gesellschaftlichen Institutionen soziale Grundgüter verteilen sollen. *Eine Theorie der Gerechtigkeit* ist in diesem Sinne eine politische Gerechtigkeitskonzeption, welche auf grundlegende politische Fragen wie etwa auf Verfassungsfragen oder Verteilungsgerechtigkeit anwendbar ist.

Hierfür unternimmt Rawls ein Gedankenexperiment, in welchem dargelegt wird, dass sich alle Bürger einer Gesellschaft freiwillig auf gemeinsame Gerechtigkeitsgrundsätze einigen. Dass etwas gerecht ist, bedeutet für Rawls, dass es in einem fairen Zustand beschlossen wurde, dem *Urzustand* (*en: original position*).¹¹ Der Urzustand ist eine fiktive ahistorische Situation, in welcher die beteiligten Bürger im voraus darüber beraten, „wie sie ihre Ansprüche gegeneinander regeln wollen und wie die Gründungsurkunde ihrer Gesellschaft aussehen soll“.¹²

In dieser hypothetischen Ausgangssituation unterliegen die vernunftbegabten Bürger zudem einem *Schleier des Nichtwissens* (*en: veil of ignorance*).¹³ Dieser sorgt dafür, dass niemand seine Stellung in der zukünftigen Gesellschaft kennt, weder „seine Klasse oder seinen Status, ebenso wenig sein Los bei der Verteilung natürlicher Gaben wie Intelligenz und

⁹ Ibid., S. 22

¹⁰ KYMLICKA Will, „*Les théories de la justice – Une introduction*“, Paris, Editions La Découverte, 2003, S. 61-62

¹¹ RAWLS John, „*Eine Theorie der Gerechtigkeit*“, Frankfurt am Main, Suhrkamp, 18. Auflage, 2012, S. 28

¹² Ibid., S. 28

¹³ Ibid., S. 36

Körperkraft."¹⁴ Erst durch das Nichtwissen über die zukünftige Position in einer Gesellschaft wird ein *fares* Verfahren der Güterverteilung ermöglicht.¹⁵ Der Grundgedanke von Rawls besteht also darin, dass eine gesellschaftliche Grundstruktur genau dann gerecht ist, wenn sie Prinzipien entspricht, auf die wir uns einigen würden, wenn wir nicht wüssten, welche Position wir selbst in dieser Struktur einnehmen.¹⁶ Gemäss Rawls werden sich die Bürger in dieser Situation der Unsicherheit nach der *Maximin-Regel* entscheiden, welche sozialen Grundgüter wie verteilt werden. Die *Maximin-Regel* beschreibt die Entscheidung im Urzustand, nach der selbst in der Minimum-Situation, das heisst in der Lage des am „schlechtesten Gestellten“ (en: *the least well off*), ein Maximum an gesellschaftlichen Grundgütern zukommen soll. Dies bedeutet, dass sich die Bürger hinter dem Schleier vor allem die Rolle der am schlechtesten Gestellten vorstellen müssen.¹⁷ Dieser Vorstellung von Rawls liegt die Überlegung zugrunde, dass einerseits die Natur die natürlichen Fähigkeiten der Menschen moralisch willkürlich verteilt und andererseits auch die soziale Herkunft zufällig ist. Ungleichheiten zwischen den Menschen sollen zwar nicht nivelliert werden, jedoch wollte Rawls eine Theorie schaffen, die Ungleichheiten nicht in Ungerechtigkeiten übersetzt.¹⁸

Mit seinem kontraktualistischen Gedankenexperiment versucht Rawls zu zeigen, dass sich „vernünftige Menschen in dieser theoretischen Situation der Freiheit und Gleichheit“¹⁹ auf zwei Gerechtigkeitsgrundsätze einigen würden: Erstens soll Jedermann ein „gleiches Recht auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten haben“ und zweitens sollen „soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten“ so gestaltet sein, dass zu erwarten ist, dass diese Ungleichheiten zu jedermanns Vorteil dienen (das „Unterschiedsprinzip“²⁰).²¹ Anders ausgedrückt impliziert das Unterschiedsprinzip, dass die sozialen Grundgüter fair und gleich verteilt werden müssen, ausser eine ungleiche Verteilung ist zum Vorteil der am schlechtesten Gestellten.²² Ein Hauptergebnis der Urzustandskonzeption liegt nun darin, dass aus unterschiedlichen Subjekten, die auf ihr egoistisches Wohl fixiert sind, moralische Subjekte werden, also „Wesen mit einer Vorstellung von ihrem Wohl und einem Gerechtigkeitssinn“.²³

¹⁴ Ibid., S. 29

¹⁵ MONA Martino, S. 87

¹⁶ CASSEE Andras, „*Irreguläre Migration und die Erfordernisse der Gerechtigkeit*“, In: Migration und Politik, Cassee Andreas & Goppel Anna (Hg.), Münster, 2012, S. 216

¹⁷ MONA Martino, S. 93

¹⁸ SCHMIDT Julia, „*Das Fremde bei Rawls – Warum die Theorie der Gerechtigkeit zur Migration schweigt*“, RWTH, Selected Term Paper Nr. 15, 2006, S. 8

¹⁹ RAWLS John, „*Eine Theorie der Gerechtigkeit*“, S. 28

²⁰ auch Differenzenprinzip genannt

²¹ Ibid., S. 81

²² KYMLICKA Will, S. 64

²³ RAWLS John, „*Eine Theorie der Gerechtigkeit*“, S. 36

An dieser Stelle muss noch auf einen weiteren zentralen Aspekt von Rawls Theorie eingegangen werden, der für eine Untersuchung des Phänomens Migration in der Rawlsschen Gerechtigkeitstheorie zentral ist – der Unterscheidung zwischen der „idealen“ und der „nichtidealen“ Theorie.²⁴ Das Ziel der idealen Theorie ist die Ausarbeitung von Prinzipien unter der Annahme perfekter Gerechtigkeit oder was Rawls selbst realistische Utopie nennt.²⁵ In diesem Sinne beschäftigt sich die ideale Theorie mit der Annahme einer Weltgemeinschaft, die sich aus achtbaren und liberalen Völkern zusammensetzt. Das Ziel der nichtidealen Theorie ist es hingegen, eine Antwort zu finden für Fälle von Verletzungen von idealen Gerechtigkeitsprinzipien.²⁶ Das bedeutet, dass sich die nichtideale Theorie mit einer Weltgemeinschaft auseinandersetzt, in der es neben wohlgeordneten Staaten auch sogenannte „outlaw states“ gibt, die sich nicht an liberale Gerechtigkeitsprinzipien halten.²⁷

3. Die liberale Argumentation gegen ein Recht auf Immigration

Im folgenden Kapitel sollen nun die liberalen Argumente gegen ein Recht auf Immigration präsentiert werden. Die zentralen Thesen, die für ein Recht auf Ausschluss sprechen, kommen in erster Linie von John Rawls selbst oder sie können aus seinen Überlegungen abgeleitet werden. Dieser Vorgang soll in einem zweistufigen Verfahren stattfinden. In einem ersten Schritt werde ich die relevanten Argumente aus *Eine Theorie der Gerechtigkeit* vorstellen und diese anschliessend um Argumente aus dem später publizierten Werk *Das Recht der Völker* erweitern.

3.1 Argumente aus *Eine Theorie der Gerechtigkeit*

Grundsätzlich kann angeführt werden, dass Migration in Rawls Theorie nur eine sehr geringe Rolle spielt. Ein Hauptgrund dafür liegt in der Absicht von Rawls eine Gerechtigkeitstheorie für Mitglieder *einer* Gesellschaft zu formulieren, die sich durch eine gemeinsame Gerechtigkeitsvorstellung vereint fühlt.²⁸ Für Rawls selbst muss eine Gesellschaft jedoch gegen aussen hin abgeschlossen sein, damit seine Theorie überhaupt greifen kann.²⁹

„Ich bin zufrieden, wenn es gelingt, einen vernünftigen Gerechtigkeitsbegriff für eine Grundstruktur der Gesellschaft zu formulieren, wobei wir uns die Gesellschaft vorerst als

²⁴ CASSEE Andreas, S.214

²⁵ YONG Caleb, S. 2; Mit realistischer Utopie bezeichnet Rawls die Möglichkeit einer idealen Gesellschaftsordnung, die unter Annahme des Ausdehnens der Grenzen des praktisch-politisch Möglichen auch tatsächlich realisierbar wäre. Vgl. hierzu RAWLS John, „*Das Recht der Völker*“, S. 13

²⁶ CASSEE Andreas, S. 214

²⁷ YONG Caleb, S. 3

²⁸ MONA Martino, S. 101

²⁹ RAWLS John, „*Eine Theorie der Gerechtigkeit*“, S. 20

geschlossene Gesellschaft vorstellen, die keine Verbindung mit anderen Gesellschaften hat.“³⁰

In dieser Konzeption einer gerechten aber separierten Gesellschaft, geht Rawls des Weiteren davon aus, dass Mitglieder einer Gesellschaft diese durch die Geburt betreten und erst mit dem Tod wieder verlassen.³¹ Mitglieder anderer Gesellschaften oder Migranten scheiden somit aus den Überlegungen aus.

3.2 Argumente aus *Das Recht der Völker*

Dieser Vorstellung einer abgeschlossenen Gesellschaft, die Gerechtigkeitsprinzipien nur für Mitglieder aufstellt, bleibt Rawls auch in späteren Werken treu. In *Das Recht der Völker* aus dem Jahr 1999 wiederholt er, dass im Urzustand nur Personen innerhalb einer Gesellschaft sich auf gemeinsame Prinzipien einigen können.³² Im Gegensatz zu *Eine Theorie der Gerechtigkeit* baut Rawls in *Das Recht der Völker* jedoch weiterführende Überlegungen ein, die über das geschlossene Gesellschaftssystem hinausgehen und somit Fragen nach zwischengesellschaftlichen Beziehungen, wie beispielsweise der Migration, zulassen.

Die entscheidende Erweiterung von *Das Recht der Völker* ist Rawls' Feststellung, dass nicht nur Individuen, wie in *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, sondern auch Völker gleiche und moralische Einheiten darstellen. Dies hat zur Folge, dass zwischengesellschaftliche Gerechtigkeitsprinzipien auch aus der Sicht von Völkern aufgestellt werden müssen.³³

Gemäss Karoline Reinhardt formuliert Rawls in *Recht der Völker* drei Hauptpunkte hinsichtlich der Migration: Erstens sind ihm zu Folge die Hauptursachen von Migration in innergesellschaftlichen Ungerechtigkeiten auszumachen. Zweitens argumentiert Rawls, dass jedes Volk ein qualifiziertes Recht zur Beschränkung der Immigration haben sollte, wobei er allerdings nicht ausführt, worin die Qualifikation genau bestehen könnte.³⁴ Drittens sollte jeder Staat das Recht auf Emigration anerkennen.³⁵

In der Folge sollen nun die beiden erstgenannten Punkte genauer analysiert werden. Der erste migrationsspezifische Hauptpunkt in *Das Recht der Völker* ist Rawls' Annahme, dass

³⁰ Ibid., S. 24

³¹ Ibid., S. 30

³² RAWLS John, „*Das Recht der Völker*“, Berlin, de Gruyter, 2002, S. 28-29; Auch in *Political Liberalism* vertritt Rawls diese Position: „[A] democratic society, like any political society, is to be viewed as a complete and closed social system. It is complete in that it is selfsufficient and has a place for all the main purposes of human life. [...] Thus, we are not seen as joining society at the age of reason, as we might join an association, but as being born into a society where we will lead a complete life.“ Zitiert aus: BENHABIB Seyla, „*The Law Of Peoples, Distributive Justice, And Migrations*“, In: Fordham Law Review, Vol. 72, Nr. 5, 2004, S. 1762

³³ BENHABIB Seyla, S. 1763

³⁴ CASSEE Andreas, S. 217

³⁵ REINHARDT Karoline, „*No Migration in a Realistic Utopia? Rawls's The Law of Peoples and the Topic of Migration*“, S. 174; vgl. hierzu auch CASSEE Andreas, „*Irreguläre Migration und die Erfordernisse der Gerechtigkeit*“, S. 216-217

Migration hauptsächlich durch Ungerechtigkeiten innerhalb eines Staates ausgelöst wird. Solche interne Migrationsursachen sind beispielsweise politische Unterdrückung, Hungersnöte, religiöse Verfolgung oder Überbevölkerung. Rawls argumentiert, dass diese Ursachen in einer Gesellschaft achtbarer und liberaler Völker verschwinden würden.³⁶ Das heisst, idealtheoretisch gäbe es für Rawls keine Migration, die für eine bestimmte Gesellschaft zum Problem werden könnte.³⁷ In der nichtidealen Theorie, also einer Vorstellung von nebeneinander existierenden Gesellschaften, die nicht alle achtbare und liberale Grundprinzipien aufweisen, ist es allerdings möglich, dass die von Rawls genannten Ungerechtigkeiten zu Migrationsbewegungen führen.

Wenn Rawls also meint, dass idealtheoretisch nicht mit Migration zu rechnen ist, dann stellt sich die Frage, weshalb er sich trotzdem für ein qualifiziertes Recht ausspricht, Immigration zu beschränken? Die einzige befriedigende Antwort darauf ist, dass Rawls sein Recht auf Einwanderungsbegrenzung auch nichtidealtheoretisch aufrecht erhalten würde.

Für den zweitgenannten Punkt, also was von einem Recht auf Ausschluss zu halten ist, ist es nun entscheidend, den Anwendungsbereich der (distributiven) Gerechtigkeitsprinzipien zu definieren.³⁸ Im ersten Teil der Arbeit habe ich die grundlegenden Merkmale von Rawls' Gerechtigkeitstheorie dargestellt, die sich allerdings nur auf eine abgeschlossene Gesellschaft bezieht. Die Debatte über die Reichweite von Gerechtigkeitsprinzipien wird jedoch oft als Debatte darüber geführt, wie Rawls' Gerechtigkeitstheorie auf Fragen der internationalen Gerechtigkeit anzuwenden sei.³⁹

Rawls klärt die Legitimität von Zuwanderungsbeschränkungen im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens: Der Schleier des Nichtwissens wird gemäss diesem Verfahren in einem ersten Schritt nur auf die Angehörigen eines einzelnen Staats oder Volkes angewandt, die sich auf gerechte Prinzipien für ihre interne Grundstruktur einigen. In einem zweiten Schritt einigen sich Vertreter der verschiedenen Völker – wiederum unter einem Schleier des Nichtwissens – dann auf Prinzipien für den Umgang untereinander. Dabei vertreten die Delegierten der Völker nicht etwa die Interessen der individuellen Mitglieder ihrer Gruppe, sondern die Interessen gelten vielmehr der politischen Unabhängigkeit ihres Volks, der Aufrechterhaltung einer gerechten internen Grundstruktur sowie der Selbstachtung als Volk.⁴⁰

„Wie willkürlich die Grenzen einer Gesellschaft von einem historischen Standpunkt aus gesehen auch sein mögen, es ist gleichwohl eine wichtige Aufgabe der

³⁶ RAWLS John, „Das Recht der Völker“, S. 4-5

³⁷ BENHABIB Seyla, S. 1763

³⁸ CASSEE Andreas, S. 215

³⁹ Ibid., S. 215-216, vgl. ebenfalls MONA Martino, S. 120

⁴⁰ CASSEE Andreas, ibid., S. 216

*Regierung eines Volkes, dieses zu vertreten und an seiner Stelle wirksam zu handeln, wenn es darum geht, Verantwortung für das eigene Territorium und dessen ökologische Unversehrtheit und für die Grösse der eigenen Bevölkerung zu übernehmen. [...] Wenn wir unser Augenmerk auf ihre Willkürlichkeit richten, richten wir sie auf eine falsche Sache. Ohne einen Weltstaat muss es Grenzen irgendeiner Art geben, die, wenn man sie isoliert betrachtet, willkürlich erscheinen und in einem gewissen Grade von historischen Umständen abhängen.*⁴¹

Solange es somit keinen Weltstaat gibt, ist für Rawls legitim, dass Völker ihre Interessen auch mit der Hilfe eines qualifizierten Rechts auf Einwanderungsbeschränkung durchsetzen.

Rawls führt in *Das Recht der Völker* auch noch ein zweites Argument ein. Es ist als eine Art Konzession an die kommunitaristischen Kritiker zu verstehen, die an *Eine Theorie der Gerechtigkeit* kritisierten, dass Rawls mit seinem Gerechtigkeitsansatz, der das Individuum ins Zentrum seiner Überlegungen stellt, die *Sphäre der Gemeinschaft* ungerechtfertigterweise ausser Acht lasse.⁴² Rawls argumentiert in *Das Recht der Völker* wohl auch deshalb auf ein Recht Immigration zu begrenzen, um damit die politische Kultur sowie konstitutionelle Prinzipien eines Volkes schützen zu können.^{43,44}

4. Die liberale Argumentation für ein Recht auf Immigration

In einem ersten Schritt dieses Kapitels sollen Rawls' Argumente gegen ein Recht auf Immigration einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Anschliessend werde ich wiederum auf sein Gedankenexperiment aus *Eine Theorie der Gerechtigkeit* zurückkommen, um aufzuzeigen, unter welchen Bedingungen ein Recht auf Immigration begründet werden kann.

4.1 Kritik an Rawls' Einschränkungen des Rechts auf Immigration

Eine erste Kritik an Rawls' Argumenten bezieht sich auf sein Modell einer geschlossenen Gesellschaft in *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Benhabib kritisiert an seiner Konzeption des Urzustandes, dass die Möglichkeit eines gesellschaftlichen Beitritts oder ihres Verlassens

⁴¹ RAWLS John, „Das Recht der Völker“, S. 43

⁴² CARENS Joseph, „Aliens and Citizens: The Case for Open Borders“, In: *The Review of Politics*, Vol. 49, Nr. 2, 1987, S. 252

⁴³ REINHARDT Karoline, S. 177

⁴⁴ Für eine Diskussion weiterer, nicht direkt von Rawls geäusserten Argumenten gegen ein Recht auf Immigration vgl. Mona Martino S. 384ff und CARENS Joseph S. 261-262; Beispielsweise Gründe wie eine plötzliche massive Immigration, die Gefahr des Wohlfahrtsstaates durch Immigration oder einzelne Migranten, die eine Gefahr für die politische Ordnung darstellen, können in dieser Arbeit aus Platzgründen nicht diskutiert werden. Sowohl Carnes als auch Mona sind sich jedoch einig, dass mindestens langfristig betrachtet, solche Bedenken aus liberaler Sicht keine dauerhafte Immigrationsbeschränkung zulassen.

aus dem Gedankenexperiment ausgeklammert wird.⁴⁵ Für Benhabib spielen Fragen der Zulassung zu politischen Gemeinschaften in der liberal-demokratischen Gerechtigkeitstheorie eine zu zentrale Rolle, um sie schlicht zu ignorieren.⁴⁶ Zudem haben Migrationsphänomene eine lange Geschichte und sind zugleich eine wesentliche Konstante der Menschheit. Menschen waren seit jeher auch Migranten und sind von einem Ort weggezogen, um sich an einem anderen Ort niederzulassen.⁴⁷ Diese zentralen Aspekte mit dem Verweis darauf, dass idealtheoretisch zwischenstaatliche Migration kein relevantes Phänomen mehr sein wird, aussen vor zu lassen, erscheint deshalb durchaus problematisch.

Ein zweiter Kritikpunkt richtet sich an Rawls' Annahme in *Das Recht der Völker*, dass Migration hauptsächlich durch interne Ungerechtigkeiten verursacht wird. Diese Annahme kann jedoch an sich kritisiert werden. Rawls verkennt globale Entwicklungen und neokoloniale Dominanzstrukturen in der Industrie, im globalen Handels- und Finanzsystem. Es ist deshalb nicht einleuchtend, dass eine liberale Gesellschaft im Sinne Rawls' als ein vollständig geschlossenes Gesellschaftssystem angesehen werden kann, welches zudem keine Interaktionen zu anderen Gesellschaften hat.⁴⁸ Da religiöse Verfolgung oder politische Unterdrückung idealtheoretisch zudem gar nicht vorkommen können, müsste Rawls dieser Annahme folgend auch einem Recht (qualifizierten) auf Zuwanderungsbeschränkung zustimmen, wenn Menschen beispielsweise aus einem Unterdrückungsstaat in ein achtbares und liberales Land immigrieren möchten. Doch Rawls liefert keine Erklärung, wie eine Zuwanderungsbeschränkung in diesem Fall moralisch gerechtfertigt werden könnte. Seine in *Das Recht der Völker* aufgestellte Theorie macht somit nur unter der Annahme Sinn, dass alle Völker bereits achtbare und liberale Völker sind.⁴⁹

Schliesslich kann man Rawls' Konzeption des Rechts der Völker einen methodologischen Nationalismus vorwerfen, also die Annahme, „that the nation/state/society is the natural social and political form of the modern world.“⁵⁰ Rawls legt seiner Theorie den völkerrechtlichen Status quo zu Grunde oder anders formuliert; er übernimmt eine Vorstellung der Welt mit politischen Grenzen, die er in der Realität vorfindet. Das heisst Rawls naturalisiert die Vorstellung von nationalen Gesellschaften als natürliche Untersuchungseinheiten. Problematisch für Rawls' Theorie des Rechts der Völker ist ein methodologischer Nationalismus vorwiegend deshalb, weil er eine Konzeption von Migranten

⁴⁵ BENHABIB Seyla, S. 1762

⁴⁶ Ibid., S. 1762

⁴⁷ FAGAN Brian M, „*The Journey from Eden – The Peopling of our World*“, London, Thames & Hudson, 1990, zitiert aus MONA Martino, „*Das Recht auf Immigration*“, S. 4

⁴⁸ CARENS Joseph, S. 255-256

⁴⁹ Ibid., S. 257

⁵⁰ WIMMER Andreas & GLICK-SCHILLER Nina, „*Methodological nationalism and beyond: nation-state building, migration and the social sciences*“, In: *Global Networks*, Vol. 2, Nr. 4, 2002, S. 302

oder Nicht-Bürgern sowie von Nicht-Migranten oder Bürgern als fundamental differente Gruppen und Träger von unterschiedlichen geprägten Kulturen impliziert.⁵¹ Angesichts der weltweiten Wohlstandsunterschiede stellt das Bürgerrecht in einem wohlhabenden Staat unter dem migrationspolitischen Status quo nichts weniger als ein „modernes Äquivalent feudaler Privilegien“ dar, da es die Lebensaussichten einer Gruppe von Menschen von Geburt an massiv verbessert.⁵²

Daraus folgt, dass aus einer liberalen Perspektive keine legitimen Gründe zur Einwanderungsbegrenzung erfolgen können sowie dass Rawls' Konzeption des Rechts der Völker nicht mit seinen eigenen Gerechtigkeitsprinzipien aus *Eine Theorie der Gerechtigkeit* kompatibel sind.⁵³

4.2 Die Begründung des Rechts auf Immigration im globalen Urzustand

Das Phänomen der Migration zeigt auf, inwiefern Menschen über gesellschaftliche Grenzen hinweg miteinander in Berührung kommen und interagieren. Aus einer globalen Perspektive erscheint es zudem unrealistisch einzelne Gesellschaften isoliert zu betrachten sowie die Bedingungen zwischengesellschaftlicher oder zwischenstaatlicher Beziehungen ausser Acht zu lassen. Deshalb bietet sich eine neue Interpretation des klassischen Urzustandes sowie eine Ausweitung der Theorie der Gerechtigkeit als Fairness auf zwischenstaatliche Gerechtigkeitsfragen gleich aus mehreren Gründen an.

Erstens argumentieren sowohl Mona wie auch Carens dafür, dass es theoretisch möglich ist, Rawls' Gedankenexperiment der abgeschlossenen Gesellschaft für Gerechtigkeitsfragen zwischenstaatlicher Natur fruchtbar zu machen.⁵⁴ Zweitens erweisen sich, wie im vorangegangenen Teil aufgezeigt, Beschränkungen der Gerechtigkeitsprinzipien auf ein Volk als ungerecht. Die schwersten Missachtungen von Gerechtigkeitsprinzipien und somit die grössten Herausforderungen für jede liberale Gerechtigkeitstheorie finden sich in der heutigen Zeit im zwischenstaatlichen Bereich und nicht in Verhältnissen innerhalb moderner liberaler Gesellschaften.⁵⁵ Drittens, argumentiert Rawls selbst, dass es ohne einen Weltstaat irgendeine Form von Grenzen braucht.⁵⁶ Nun ist es theoretisch möglich, Rawls' Gedankenexperiment auf einen Weltstaat auszudehnen und somit die gesamte Weltbevölkerung als eine Gemeinschaft zu betrachten, die sich auf Gerechtigkeitsprinzipien zu einigen versucht. Für die Diskussion eines Rechts auf Immigration ist ein Weltstaat, sei er utopisch oder realistisch, jedoch keine Alternative, da es in einem Weltstaat

⁵¹ Ibid., vgl. S. 302-308

⁵² CASSEE Andreas, S. 216

⁵³ BENHABIB Seyla, S. 1769

⁵⁴ MONA Martino, S. 100, CARENS Joseph, S. 255

⁵⁵ MONA Martino, S. 100

⁵⁶ vgl. Fussnote 38

gezwungenermassen keine souveränen Staaten mehr geben kann, die Immigration beschränken könnten. Die Diskussion über ein Recht auf Immigration kann somit ausschliesslich als zwischenstaatliche Gerechtigkeitskonzeption angelegt werden.

Wie kann eine solche zwischenstaatliche Gerechtigkeitskonzeption jedoch aussehen und können sich Menschen aus allen Ecken der Welt überhaupt auf gemeinsame Gerechtigkeitskriterien einigen? Grundsätzlich besteht das Problem der Einigung auf gemeinsame Grundsätze auch in einer geschlossenen Gesellschaft, da auch Mitglieder einer Gesellschaft einander widersprechende Lehren vertreten können. Vor dem Hintergrund der Migration wird das Problem lediglich verschärft.⁵⁷

Der Grundgedanke von Rawls' distributiver Gerechtigkeitstheorie, die er in *Eine Theorie der Gerechtigkeit* aufstellt, besteht darin, dass eine gesellschaftliche Grundstruktur genau dann gerecht ist, wenn sie Prinzipien entspricht, auf die wir uns einigen würden, wenn wir nicht wüssten, welche Position wir selbst in dieser Struktur einnehmen werden. Da im Urzustand auf Grund des Schleiers des Nichtwissens niemand seine zukünftige Stellung in der Gesellschaft kennt, kommen die Vertragspartner gar nicht umhin, die Interessen aller zu berücksichtigen.⁵⁸ Auf diese Weise annulliert der Schleier die Effekte des Zufalls, der Menschen bei der Verteilung der sozialen Grundgüter wie Einkommen, Rechte, Vermögen oder Chancen auf Grund sozialer Herkunft moralisch willkürlich bevor- oder benachteiligt.

In einer globalen Anwendung dieses Gedankenexperiments muss Rawls' Gerechtigkeitstheorie um einige Überlegungen erweitert werden. In einem globalen Urzustand würden sich die Vertragspartner in einem grenzüberschreitenden Gesellschaftsvertrag auf individualistischer Basis auf Gerechtigkeitsprinzipien einigen. In einer solchen Konzeption des Urzustandes treffen sich somit Individuen und nicht Völker, um sich auf globale Gerechtigkeitskriterien zu verständigen.⁵⁹

Das bedeutet, dass man in einer globalen Perspektive durchaus das Ziel verfolgen kann, zugleich die gesamte Menschheit gemäss den Gerechtigkeitskriterien in einer geschlossenen Gesellschaft zu strukturieren sowie eine Pluralität von Staaten zuzulassen.⁶⁰ Somit wissen die Teilnehmer im globalen Urzustand auf Grund des Schleiers nicht nur nicht, wie sie mit Einkommen, Vermögen oder anderen sozialen Gütern ausgestattet werden,

⁵⁷ SCHMIDT Julia, S. 20

⁵⁸ CASSEE Andreas, S. 15

⁵⁹ vgl. Fussnote 37; Das heisst, aus dem zweistufigen Verfahren, welches Rawls in *Das Recht der Völker* vorgeschlagen hat, würde wieder ein einstufiges Verfahren auf individueller Ebene wie in *Eine Theorie der Gerechtigkeit*.

⁶⁰ MONA Martino, S. 128

sondern sie wissen ebenfalls nicht, in welchem Staat sie geboren oder Teil welcher Gesellschaft sie sein würden.⁶¹

Da gemäss Rawls das Phänomen Migration hauptsächlich in der nichtidealen Theorie behandelt werden muss, muss zudem davon ausgegangen werden, dass nicht alle Staaten achtbar und liberal sein werden und sich die Teilnehmer im globalen Urzustand somit potentiell auch den Status von Migranten, Sans-Papiers oder Asylsuchenden vorstellen müssen.⁶²

Die Bedingungen des globalen Urzustandes würden sich dann dahingehend ändern, dass Migration in den Katalog der zu verhandelnden sozialen Grundgütern aufgenommen werden müsste, wie es im klassischen Urzustand bei Vermögen, Einkommen oder Chancen bereits der Fall ist.⁶³ Damit wäre auch denkbar, dass die Situation von Migranten oder Sans-Papiers als die am schlechtesten Gestellten ausgemacht würde. Im globalen Urzustand würden sie dann eine Schlüsselrolle einnehmen. Nach dem Unterschiedsprinzip müssten alle moralisch willkürlichen Ungleichheiten auch ihnen zugutekommen, um legitimiert zu sein.⁶⁴ Sobald sich die Teilnehmer im globalen Urzustand hinter dem Schleier des Nichtwissens befinden, müssen somit alle die Möglichkeit miteinbeziehen, dass sie selbst Migrant, Sans-Papier oder Asylsuchender sein könnten. In dieser Situation der Unsicherheit greift dann wiederum die Maximin-Regel, die es den am schlechtesten Gestellten, also denjenigen in der Minimumsituation, erlaubt ein Maximum an sozialen Grundgütern zu erhalten.

5. Schlussfolgerung

Aus dem Gedankenexperiment des globalen Urzustandes folgt somit, dass sich die Teilnehmer darauf einigen, keine Immigrationsrestriktionen zuzulassen und zugleich ein Recht auf Immigration als Grundfreiheit anzuerkennen. Sie würden unter allen Umständen auf dieses Recht beharren, damit niemand als potentiell am schlechtesten Gestellter für immer in einem Land leben muss, in dem nur ein unbefriedigendes Leben möglich ist. Das bedeutet natürlich nicht, dass man dieses Recht auf Immigration auch tatsächlich in Anspruch nehmen muss.⁶⁵ Manche mögen sich, unter welchen Umständen auch immer, dafür entscheiden, an dem Ort zu bleiben, an dem sie geboren sind. Doch wie das Rawlssche Gedankenexperiment des Urzustandes auf globaler Eben aufzeigt, ist ein Recht auf Immigration eine zwingende Grundfreiheit einer gerechten liberalen Gesellschaft.

⁶¹ CARENS Joseph, S. 257

⁶² MONA Martino, S. 128

⁶³ vgl. Fussnote 10

⁶⁴ SCHMIDT Julia, S. 22

⁶⁵ MONA Martino, S. 137

Auch wenn es sich bei dieser Arbeit nicht um eine empirische Machbarkeitsstudie handelt, so zeigt das vorgestellte Gedankenexperiment jedoch auf, welche Herausforderungen sich für die reichen Staaten im *Globalen Norden* stellen, die mit Immigration konfrontiert sind. So beziehen sich heute beispielsweise die meisten europäischen Staaten auf liberale Grundwerte. Wer aber für eine liberale Handels-, Agrar-, und Finanzpolitik eintritt, sollte in Anbetracht globaler Verflechtungen konsequenterweise auch für eine liberale Einwanderungspolitik eintreten. Und soll das Hochhalten des *Liberalen* in unseren Staaten nicht endgültig zum leeren Gerede verkommen, wäre die Anerkennung, dass es aus einer liberalen Perspektive keine legitimen Argumente zur Zuwanderungsbeschränkung gibt, schon mal ein erster Schritt der Wiederbewusstmachung der eigenen Grundwerte.

6. Literaturverzeichnis

BENHABIB Seyla, „*The Law Of Peoples, Distributive Justice, And Migrations*“, In: Fordham Law Review, Vol. 72, Nr. 5, 2004, Seiten 1761-1787

CARENS Joseph, „*Aliens and Citizens: The Case for Open Borders*“, In: The Review of Politics, Vol. 49, Nr. 2, 1987, Seiten 251-273

CASSEE Andreas, „*Irreguläre Migration und die Erfordernisse der Gerechtigkeit*“, In: Migration und Politik, Cassee Andreas & Goppel Anna (Hg.), Münster, 2012, Seiten 211-232

FAGAN Brian M, „*The Journey from Eden – The Peopling of our World*“, London, Thames & Hudson, 1990, 256 Seiten

JOPKE Christian, „*Immigration and the Nation State – The United States, Germany and Great Britain*“, Clarendon Press, Oxford, 1999, 366 Seiten

KYMLICKA Will, „*Les théories de la justice – Une introduction*“, Paris, Editions La Découverte, 2003, 363 Seiten

MONA Martino, „*Das Recht auf Immigration. Rechtsphilosophische Begründung eines originären Rechts auf Einwanderung im liberalen Staat*“, Basel, Helbing Lichtenhahn, 2007, 498 Seiten

RAWLS John, „*Eine Theorie der Gerechtigkeit*“, Frankfurt am Main, Suhrkamp, 18. Auflage, 2012, 674 Seiten

RAWLS John, „*Das Recht der Völker*“, Berlin, de Gruyter, 2002, 285 Seiten

REINHARDT Karoline, „*No Migration in a Realistic Utopia? Rawls's The Law of Peoples and the Topic of Migration*“, In: Proceedings from The 49th Societas Ethica Annual Conference, Theme: Ethics and Migration, 2012, Seiten 173-180

SCHMIDT Julia, „*Das Fremde bei Rawls – Warum die Theorie der Gerechtigkeit zur Migration schweigt*“, RWTH, Selected Term Paper Nr. 15, 2006, 28 Seiten

WIMMER Andreas & GLICK-SCHILLER Nina, „*Methodological nationalism and beyond: nation-state building, migration and the social sciences*“, In: Global Networks, Vol. 2, Nr. 4, 2002, Seiten 301-334

YONG Caleb, „*Migration and Rawls's Law of Peoples: Problem of Non-Ideal Theory*“, Harvard Graduate Conference, Draft Paper, Oxford, 2011, 20 Seiten

Konventionen

ALLGEMEINE DEKLARATION DER MENSCHENRECHTE UNO Resolution 217 A (III), 10. Dezember 1948, <http://quellen.geschichte-schweiz.ch/allgemeine-erklarung-menschenrechte-uno-1948.html>